

Abgeltungssteuer in Deutschland ab 2009 – Handlungsmöglichkeiten für Privatanleger

Ab 2009 ist die Abgeltungssteuer auf private Kapitalanlagen beschlossene Sache. Damit wird ein grundlegender Systemwechsel in der deutschen Einkommensbesteuerung vollzogen. Während Kapitalerträge (insbesondere Zinsen, Dividenden, Investmentfonderträge sowie Veräußerungsgewinne bei Kapitalanlagen) einem einheitlichen Abgeltungssteuersatz von 25% unterworfen werden, gilt für alle anderen Einkünfte weiterhin der progressive Einkommensteuersatz von bis zu 45%. Dieser offensichtlichen Steuererleichterung stehen gravierende Nachteile durch den Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens bei Aktien, des Werbungskostenabzugs sowie den Wegfall der einjährigen Spekulationsfrist gegenüber. Aufgrund umfangreicher Übergangsregelungen im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungssteuer (Bestandschutz) lassen sich diese Nachteile durch eine Neustrukturierung des Vermögens bzw. Depotanpassungen mildern. Vorsicht ist dennoch geboten – die Kosten können höher sein als die steuerliche Ersparnis.



Von Rainer Krieg
Steuerberater und Director
German Tax & Legal Center
KPMG AG, Zürich

Wesentliche Besteuerungsunterschiede gegenüber den bisherigen Regelungen

Wer seine Zinseinkünfte bisher mit einem Einkommensteuersatz von rund 45% besteuern musste, wird ab 2009 entlastet. Vorteilhaft ist des Weiteren, dass sich die mit 25% Abgeltungssteuer besteuerten Erträge nicht mehr auf die Steuerprogression auswirken. Dagegen müssen dann Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktien voll versteuert werden – das derzeitige Halbeinkünfteverfahren, nach dem diese Einnahmen nur zur Hälfte besteuert werden, fällt weg. Zugleich können ab 2009 Werbungskosten (z.B. Depot- und Vermögensverwaltungsge-

bühren) nicht mehr steuermindernd abgesetzt werden. Veräußerungsgewinne von nach dem 31.12.2008 angeschafften Wertpapieren sowie Investmentfondsanteilen unterliegen unabhängig von deren Haltedauer nunmehr immer der Abgeltungssteuer. Um steuerlich getriebene Produktmissionen zu verhindern, gilt für Zertifikate die neue Veräußerungsgewinnbesteuerung schon für alle nach dem 30.6.2009 erzielten Veräußerungsgewinne, wenn die Zertifikate nach dem 14.3.2007 angeschafft wurden. Sogenannte Finanzinnovationen (z.B. Zerobonds, Garantiezertifikate) unterliegen unabhängig von ihrer Haltedauer bei einer Veräußerung nach dem 31.12.2008 der Abgeltungssteuer.

Bei Investmentfonds wird weiterhin zwischen deren ordentlichen Erträgen (z.B. Zinsen und Dividenden) und Veräußerungsgewinnen unterschieden. Die ordentlichen Erträge sind sowohl bei Ausschüttung als auch bei Thesaurierung (ausschüttungsgleiche Erträge) steuerpflichtig. Werden Wertpapiere vom Fonds mit Gewinn verkauft, unterliegen diese der Besteuerung erst bei deren Ausschüttung oder der Veräußerung der Fondsanteile.

Verluste aus Kapitalanlagen sind nicht mehr mit anderen Einkünften des Steuerpflichtigen verrechenbar. Zudem dürfen Veräußerungsverluste aus Aktien nur noch mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien, nicht aber mit anderen Einkünften aus Kapitalanlagen verrechnet werden. In einem Jahr nicht verrechenbare Verluste mindern aber die künftigen Veräußerungsgewinne aus Aktien bzw. die Kapitalein-

künfte in nachfolgenden Jahren (Verlustvortrag); ein Verlustrücktrag ist nicht mehr möglich.

Abgeltungssteuer bei Konten und Depots ausserhalb Deutschlands

Die Einkommensteuerpflicht des Kapitalvermögens besteht unabhängig davon, ob die Abgeltungssteuer von Banken tatsächlich einbehalten wird. Der Einbehalt erfolgt nur durch deutsche Banken und gegebenenfalls Investmentfonds und hat zur Folge, dass der Anleger nur dann regelmässig keine weiteren Verpflichtungen gegenüber den Finanzbehörden hat. Da Schweizer bzw. ausländische Banken keine Abgeltungssteuer erheben, sind nach wie vor die Kapitalerträge in der deutschen Steuererklärung vom Anleger aufwendig zu deklarieren; die Besteuerung erfolgt allerdings auch zum Abgeltungssteuersatz von 25%. Somit ist es für Banken unerlässlich, ihren Kunden auch weiterhin nach deutschen steuerlichen Gesichtspunkten aufbereitete (Steuer-)Unterlagen auszuhändigen, welche die steuerpflichtigen Erträge (Ertragnisaufstellungen) darstellen. Darüber hinaus kommen nun aber weitere Herausforderungen auf die Banken zu. Aufgrund der zahlreichen Änderungen, wie Verlustverrechnungsregelungen, sowie des Wegfalls der einjährigen Spekulationsfrist müssen die Steuerunterlagen ab 2009 in ganz neuer Form erstellt werden.

Handlungsmöglichkeiten

Obwohl bis zur Systemumstellung ab 2009 noch Zeit ist, sollten sich die Privatanleger schon heute Gedanken ma-

chen, wie sie sich positionieren bzw. Depotanpassungen vornehmen. Basis dieser Überlegungen bilden vorrangig die Übergangsregeln (Bestandsschutz) vom derzeitigen System zu dem der Abgeltungssteuer.

Durch die Realisierung steuerfreier Kursgewinne vor dem 1. Januar 2009 können finanzielle Mittel für – langfristige und die Neuregelungen der Abgeltungssteuer berücksichtigende – Neuanlagen verwendet werden. Eine denkbare Strategie besteht darin, Aktienkäufe auf die Zeit bis Ende 2008 vorzuziehen, da spätere Kursgewinne nach der dann noch geltenden (Mindest-)Haltedauer von einem Jahr steuerfrei realisiert werden können. Zur Sicherung der Steuerfreiheit von künftigen Kursgewinnen wäre auch der Erwerb von thesaurierenden (Publikums-)Fonds vor dem 1. Januar 2009 möglich. Insbesondere Dachfonds sind dabei in Erwägung zu ziehen, da deren interne Umschichtungen nicht als steuerpflichtige Veräusserungen bei dem Anleger gelten. Dieser Bestandsschutz besteht allerdings für nach dem 9. November 2007 aufgelegte «Spezial- bzw. Millionärsfonds» nicht mehr. Geht die Umschichtung von Direktanlagen zu Fondsanlagen mit einer Minderung der Depot- bzw. Vermögensverwaltungsgebühren einher, lässt sich so die Nachsteuerrendite erhöhen, da mit Geltung der Abgeltungssteuer nur noch die Gebühren innerhalb eines Fonds die steuerliche Bemessungsgrundlage mindern.

Nach wie vor ist beim Erwerb von Fonds auf deren steuerliche Transparenz – d.h. die Veröffentlichung der deutschen Besteuerungsgrundlagen im elektronischen Bundesanzeiger – zu achten, da ansonsten regelmässig erhebliche steuerliche Nachteile («Strafbesteuerung») drohen.

Aufgrund der künftig geringeren Besteuerung von Zinsen werden diese Anlagen (Obligationen bzw. Anleihen, Rentenfonds) grundsätzlich attraktiver; Erträge aus Aktien und Aktienfonds werden aufgrund des Wegfalls des Halbeinkünfteverfahrens höher besteuert. Statt Aktien könnten somit (hochverzinsliche) Aktienanleihen (Cash-or-Share Bonds, Reverse Convertibles) erworben werden.

Bei Lebensversicherungen (z.B. in Form von fondsgebundenen Policen) kommt es zu einem Steuerstundungseffekt, der bei der Direktanlage nicht mehr möglich ist. Zudem kann bei (Kapital-)Lebensversicherungen mit Laufzeiten von mehr als 12 Jahren und Auszahlung ab dem 60. Lebensjahr die halbierte Einnahmenerfassung in Betracht kommen. Allerdings erfolgt dann die Besteuerung nicht zum Abgeltungssteuersatz, sondern zum dann geltenden individuellen (Progressions-) Steuersatz. Das kann eine höhere Nachsteuerrendite bringen, selbst wenn der Ertrag aus der Police unter dem der Direktanlage liegt. Die insbesondere in Luxemburg und Liechtenstein angebotenen Lebensversicherungsmäntel (d.h., ein Wertpapierdepot wird in eine Lebensversicherung überführt) bieten der Finanzverwaltung insbesondere dann bedenkliche Angriffspunkte, wenn die Police überhaupt keinen Versicherungsschutz enthält oder die Anlageentscheidungen nicht von dem Versicherer, sondern von anderen (z.B. Versicherungsnehmer, Vermögensverwalter) getroffen werden. Grundsätzlich sollte bei im Zusammenhang mit der Abgeltungssteuer angebotenen – und besonders pfiffig erscheinenden – Lösungen beachtet werden, dass deren angepriesene steuerliche Vorteile auch im nachhinein wegen Gestaltungsmissbrauchs durch die Finanzverwaltung versagt werden können.

Bei nach dem 14.3.2007 erworbenen Zertifikaten bietet sich (nach einem Jahr Haltedauer) im Gewinnfall ein Verkauf bis zum 30.6.2009 an. Bei Verlusten würde die Veräusserung einen Tag später negative Kapitaleinnahmen bringen, die dann mit anderen positiven Erträgen verrechnet werden können.

Da auf geschlossene Immobilienfonds die Abgeltungssteuer nicht angewendet wird, können Gewinne nach einer Haltedauer von mindestens zehn Jahren steuerfrei vereinnahmt werden; ansonsten gilt der persönliche Einkommensteuersatz. Inländische (Miet-)Erträge und Veräusserungsgewinne aus nach dem 31.12.2008 angeschafften offenen Immobilienfonds unterliegen der 25%igen Abgeltungssteuer; ausländische Erträge werden regelmässig

im Ausland besteuert und unterliegen dann nicht der Abgeltungssteuer in Deutschland.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungssteuer werden oftmals auch Strukturen durch Einschaltung von Gesellschaften (z.B. einer vermögensverwaltenden GmbH oder einer GmbH & Co. KG) empfohlen. Solche Lösungen machen nur für sehr grosse Vermögen mit entsprechend hohen Vermögensverwaltungskosten Sinn und bedürfen einer Einzelfallanalyse.

Fremdfinanzierte Anlagen werden durch den Wegfall des Abzugs der Zinsen als Werbungskosten unattraktiv, so dass deren (steuerfreier) Verkauf empfehlenswert sein kann. Aufgrund der künftigen Versagung des Werbungskostenabzugs kann auch eine Anpassung der Struktur der Vermögensverwaltungsgebühren zu einer Erhöhung der Nachsteuerrendite führen. Statt Pauschalvergütungen bzw. allgemeine Beratungshonorare sollte auf Vergütungsregelungen hingearbeitet werden, die den Kauf- und Verkaufsvorgängen zuzuordnen sind (z.B. Ticket Fees).

Was ist zu tun?

Eine rechtzeitige Anpassung an die neue Abgeltungssteuer, gegebenenfalls verbunden mit einer Umschichtung des Portfolios, kann die zukünftige steuerliche Belastung reduzieren.

Grundsätzlich sollte dabei darauf geachtet werden, dass die Steuervorteile nicht durch höhere Kosten (Gebühren, Provisionen etc.) aufgezehrt werden. Auch aggressiv gestaltete Strukturen werden nicht zuletzt aufgrund der schon zum 1. Januar 2008 verschärften steuerlichen Gestaltungsmissbrauchregelungen für Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung sorgen. Auch im Hinblick darauf, dass gegebenenfalls noch vor (!) Einführung der Abgeltungssteuer am 1. Januar 2009 weitere Änderungen bzw. Verwaltungsanweisungen in Kraft treten, sollte der steuerliche Berater stets in Strukturierungsüberlegungen einbezogen werden. Dabei sollte auch die Nachfolgeplanung nicht aus den Augen verloren werden.

www.kpmg.com •